

---

## Gliederung

<b>1.</b>	<b>Das Recht der behinderten Menschen</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Feststellung von Behinderung, Schwerbehinderung und Gleichstellung</b>	<b>5</b>
2.1	Begriff der Behinderung	5
2.2	Begriff der Schwerbehinderung	6
2.3	Begriff der Gleichstellung	8
<b>3.</b>	<b>Die Grundsätze der Leistungserbringung</b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b>Teilhabeplanung</b>	<b>11</b>
<b>5.</b>	<b>Rechte und Pflichten des Leistungsberechtigten</b>	<b>12</b>
5.1	Informationsrechte	12
5.2	Mitwirkungspflichten	13
<b>6.</b>	<b>Leistungen zur Teilhabe / Eingliederungshilfeleistungen</b>	<b>14</b>
6.1	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	14
6.2	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	15
<b>7.</b>	<b>Rechte der schwerbehinderten Menschen</b>	<b>16</b>
7.1	Zusatzurlaub gemäß § 208 SGB IX	17
7.2	Freistellung von Mehrarbeit gemäß § 207 SGB IX	19
7.3	Rechte gemäß § 164 SGB IX	20
7.3.1	Benachteiligungsverbot	20
7.3.2	Behinderungsgerechter Arbeitsplatz	21
7.3.3	Anspruch auf berufliche Bildung	23
7.3.4	Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes sowie der Arbeitsorganisation	24
7.3.5	Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung	25
<b>8.</b>	<b>Sonderkündigungsschutz</b>	<b>26</b>
8.1	Zustimmungsverfahren vor dem Integrationsamt	27
8.2	Anhörungsverfahren	30
<b>9.</b>	<b>Die Schwerbehindertenvertretung</b>	<b>31</b>
9.1	Installation und Wahl	31
9.2	Besonderer Kündigungsschutz	32
9.3	Stellvertretung	32

## S 4 Schwerbehindertenrecht

---

9.4	Freistellung	34
9.5	Schulung	35
9.6	Kosten	36
9.7	Aufgaben und Rechte	37
9.7.1	Überwachungsaufgaben	37
9.7.2	Initiativrecht	39
9.7.3	Beschwerdestelle	39
9.7.4	Unterstützungsleistungen	40
9.7.5	Informations- und Anhörungsrecht	40
9.8	Besonderheiten nach MAVO	43
9.9	Durchsetzung der Rechte der Schwerbehindertenvertretung	44
<b>10.</b>	<b>Inklusionsvereinbarung</b>	<b>46</b>
10.1	Rechtsnatur	46
10.2	Verhandlung und Abschluss	47
10.3	Aufbau	49
10.4	Inhalte	50
10.5	Kündigung	53

### 1. Das Recht der behinderten Menschen

Die Achtung, Förderung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung ist das besondere Anliegen des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch – **Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)**. Diese Zielbestimmung wird in § 1 SGB IX verdeutlicht, nach dem Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen Leistungen erhalten sollen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern sowie Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

5

Mit dieser **Zielbestimmung** setzt der Gesetzgeber einerseits die grundgesetzlich verordneten Rechte der Menschen mit Behinderungen auf ein menschenwürdiges und gleichberechtigtes Leben um. Andererseits werden die Vorschriften der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) umgesetzt. Die Umsetzung dieser UN-Konvention führt auch dazu, dass nunmehr ein Perspektivenwechsel vorgenommen wurde, in dem die Sichtweise und die angedachten Hilfestellungen komplett in einem anderen Licht erscheinen.

10

Im Rahmen des **Bundesteilhabegesetzes (BTHG)**<sup>1</sup> wurde das gesamte SGB IX novelliert und um Teile der Eingliederungshilfe, die bislang im SGB XII normiert waren, ergänzt. Dabei enthält das BTHG 4 Reformstufen, wobei die ersten 3 Reformstufen bereits in Kraft getreten sind:

15

- **Die erste Reformstufe** trat zum 1.1.2017 in Kraft und beinhaltete Veränderungen im Schwerbehindertenrecht. Dieses wurde im Rahmen der Neufassung des SGB IX in den 3. Teil „umgesiedelt“. Gleichzeitig wurde der Arbeitsentgeltfreibetrag in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung von 26 Euro auf 52 Euro verdoppelt. Ferner wurde die 1. Stufe der Verbesserung in den Einkommens- und Vermögensheranziehungsverfahren erreicht, so dass der Einkommensfreibetrag um bis zu 260 Euro monatlich und der Vermögensfreibetrag auf 25.000 Euro erhöht wurde. Dies stellt insbesondere eine Verbesserung für Menschen mit Behinderung dar, die auf Assistenzleistungen angewiesen sind und gleichzeitig eine vollwertige Arbeitsstelle innehaben. Bis zur Novellierung mussten diese nach den wesentlich geringeren Freibetragsgrenzen des Sozialhilferechts einen relativ großen Teil des erzielten Einkommens zur Finanzierung der notwendigen Assistenzleistungen abführen. Gleichzeitig wurde zum 1.4.2020 das Schonvermögen für Bezieher von SGB XII-Leistungen von 2600 Euro auf 5000 Euro angehoben.

1 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) vom 1.12.2016, BGBl. I 2016, 3234

## S 4 Schwerbehindertenrecht

### Das Recht der behinderten Menschen

---

- Mit der **zweiten Reformstufe**, welche zum 1.1.2018 in Kraft trat, wurde der erste Teil des SGB IX neu gefasst und beinhaltet nunmehr das Verfahrensrecht sowie die Grundsätze zur Leistungsgewährung. Im dritten Teil ist das Schwerbehindertenrecht neu kodifiziert worden.
- Mit dem Wirksamwerden der **dritten Reformstufe** zum 1.1.2020 wurden die Eingliederungshilfeleistungen, die bislang in den §§ 53 ff. SGB XII normiert waren, in den zweiten Teil des SGB IX überführt. Die bisherigen Regelungen im SGB XII bleiben aber noch bis in das Jahr 2023 wirksam. Ferner wurde die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe, die nunmehr im SGB IX normiert sind, von den existenzsichernden Leistungen des SGB XII im Rahmen der Sozialhilfe komplett entkoppelt. Dieser Prozess soll im Jahr 2022 evaluiert werden, um gegebenenfalls noch lenkend eingreifen zu können. Des Weiteren wurde der zweite Schritt der Verbesserung in den Einkommens- bzw. Vermögensheranziehungsangelegenheiten vorgenommen. Der Vermögensfreibetrag von Personen, die Hilfeleistungen in Anspruch nehmen beträgt nunmehr 50.000 Euro, wobei das Partnereinkommen und Partnervermögen nicht mehr berücksichtigt wird.
- Die **vierte Reformstufe**, die zum 1.1.2023 in Kraft treten wird, umfasst sämtliche Neustrukturierungen hinsichtlich des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe. Hierbei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Teilhabeleistungen, so wie die Eingliederungshilfe des SGB IX sie vorsieht, spezifischer auf die Bedürfnisse der anspruchsberechtigten Menschen abgestimmt werden sollen. Hierzu soll die internationale Klassifizierung ICF1 herangezogen werden, um die aktuelle Funktionsfähigkeit jedes Menschen bzw. die Beeinträchtigung eines jeden Menschen beschreiben und klassifizieren zu können. Eine Konkretisierung wird zur Einführung der vierten Reformstufe erfolgen. In dieser Zeit werden modellhaft Regelungen erprobt.

20 Der deutsche Gesetzgeber hat es nach wie vor vermieden, im Rahmen der Neustrukturierung und Revision des SGB IX eigene Ansprüche der Menschen mit Behinderungen oder der von Behinderung bedrohter Menschen komplett in das SGB IX zu implementieren. Vielfach bleibt das SGB IX nur ein Platzhalter für die in den einzelnen Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger vorhandenen Leistungen. Nach wie vor heißt es in § 1 SGB IX, dass die Leistungen „nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen“ erbracht werden. Dementsprechend werden zwar in vielen Leistungsangeboten des SGB IX die Möglichkeiten aufgezeigt, die tatsächliche Umsetzung verbleibt jedoch vielfach bei den einzelnen Leistungsträgern und deren eigengesetzlichen Regelungen.

1 Die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) ist eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

## 2. Feststellung von Behinderung, Schwerbehinderung und Gleichstellung

### 2.1 Begriff der Behinderung

Der Begriff der Behinderung, so wie er in § 2 Abs. 1 SGB IX nunmehr definiert ist, verdeutlicht insbesondere den Perspektivenwechsel, der aufgrund der Implementierung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgenommen wurde. Menschen mit Behinderungen sind demnach „Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit Einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“. Dabei soll eine Beeinträchtigung vorliegen, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

25

Mit dieser gesetzlichen Definition verabschiedet sich der Gesetzgeber vom bislang durchgeführten **integrativen** Ansatz und leitet diese nunmehr in einen **inklusiven** Ansatz über. Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass Integration und Inklusion insofern dieselben Ziele verfolgen und als gleichartig anzusehen sind. Dies ist jedoch bei genauer Betrachtung nicht der Fall. Unter Integration versteht der Duden die Einbeziehung bzw. Eingliederung eines abgeschlossenen Etwas in ein größeres Ganzes. Dies bedeutet, dass, bezogen auf die Menschen mit Behinderungen, diese als geschlossene Gruppe in die Gesamtgruppe der Gemeinschaft hineingeführt werden, dabei jedoch eine geschlossene Gruppe bleiben. Dieser geschlossenen Gruppe muss man nunmehr Hilfestellungen geben, damit sich ihre Gruppenmitglieder in die Gesellschaft hinein verteilen können. Unter Inklusion hingegen versteht der Duden die Beziehung des Enthaltenseins bzw. des Mit-einbezogen-Seins und gleichberechtigter Teilhabe an etwas.

30

Dementsprechend geht man beim **inklusiven Ansatz** bereits davon aus, dass die Welt und Gesellschaft so beschaffen sind, dass keine weiteren Hilfen und Hilfestellungen notwendig sind, damit behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Menschen sich in einer Welt ohne Gesellschaftsbarrieren frei bewegen können. Vielmehr ist die Welt schon so barrierefrei gestaltet, dass es nicht darauf ankommt, ob ein Mensch behindert ist oder nicht. Alle Menschen können sich frei innerhalb der Welt und der Gesellschaft bewegen. Von der Schwerpunktsetzung der Hilfestellung, so wie sie im integrativen Ansatz noch verfolgt wurde, hat man nunmehr den Perspektivenwechsel vollzogen, dass bereits die Umwelt so gestaltet sein muss, dass keine zusätzlichen Hilfestellungen mehr nötig sind, damit ein behinderter Mensch ohne weitere zusätzliche Hilfsmittel an dieser teilhaben kann ohne dabei Barrieren überwinden zu müssen.

35